20. Wahlperiode 07.10.2022

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes für das Jahr 2021

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich über den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen (Wohnraumüberwachung), sofern die Maßnahmen vorgenommen wurden

- 1. im Rahmen des Artikels 13 Absatz 3 GG (Strafverfolgung);
- 2. im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 GG (Gefahrenabwehr) oder
- im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Eigensicherung der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen (Artikel 13 Absatz 5 GG) und die Maßnahme richterlich überprüfungsbedürftig ist, weil die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die vorgenannten Zwecke (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) verwendet werden sollen.

Für den Bereich der Strafverfolgung ist die Berichtspflicht in § 101b Absatz 1 und Absatz 4 der Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

Aufgrund entsprechender statistischer Mitteilungen aus den Ländern und vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat das Bundesamt für Justiz die beigefügte Tabelle für das Jahr 2021 erstellt. Hiernach sind im repressiven Bereich nach Artikel 13 Absatz 3 GG in acht Ländern in insgesamt zehn Verfahren Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung angeordnet und vollzogen worden.

In den übrigen Ländern und beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sind im Jahr 2021 keine Maßnahmen nach § 100c StPO angeordnet worden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Absatz 4 GG wurden im Berichtsjahr 2021 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht ergriffen.

Zur Eigensicherung nach Artikel 13 Absatz 5 GG ist im Erhebungszeitraum keine richterlich überprüfungsbedürftige Maßnahme im Zuständigkeitsbereich des Bundes durchgeführt worden. Berichtet wird hier über Maßnahmen aus im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren.

Die in den beigefügten Tabellen für repressive Maßnahmen in Bezug genommenen Gruppen von Anlassstraftaten ergaben sich aus § 100b Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO. Die Vorschrift des § 100b Absatz 2 StPO hatte in der im Erhebungszeitraum 2021 folgende Fassungen:

Fassung ab dem 1. Oktober 2021:

§ 100b Absatz 2 StPO

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
- b) Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern der Zweck der Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, in den Buchstaben a und c bis o sowie in den Nummern 2 bis 10 genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,
- c) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
- d) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
- e) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176 Absatz 1 und der §§ 176c, 176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
- f) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
- g) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
- h) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 2 und 3, des § 232a Absatz 1, 3, 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 232b Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4, dieser in Verbindung mit § 232a Absatz 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 233 Absatz 2, des § 233a Absatz 1, 3 und 4 zweiter Halbsatz, der § 234 und 234a Absatz 1 und 2 sowie der § 239a und 239b,
- i) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
- j) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,
- k) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
- m) besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist,
- n) Computerbetrug in den Fällen des § 263a Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 5,
- o) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,

2. aus dem Asylgesetz:

- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
- b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,

- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
- b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

- 4. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:
 - a) Straftaten nach § 17 Absatz 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 oder 7,
 - b) Straftaten nach § 18 Absatz 7 und 8, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 10,
- 5. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
 - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,
- 6. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
 - a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
- 7. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:

Straftaten nach § 19 Absatz 3,

8. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz:

Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1,

- 9. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
 - a) Völkermord nach § 6,
 - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
 - d) Verbrechen der Aggression nach § 13,
- 10. aus dem Waffengesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

Fassung vom 1. Juli 2021 bis zum 30. September 2021:

§ 100b Absatz 2 StPO

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
- b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
- c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
- d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176 Absatz 1 und der §§ 176c, 176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
- e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
- f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
- g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 2 und 3, des § 232a Absatz 1, 3, 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 232b Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4, dieser in Verbindung mit § 232a Absatz 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 233 Absatz 2, des § 233a Absatz 1, 3 und 4 zweiter Halbsatz, der §§ 234 und 234a Absatz 1 und 2 sowie der §§ 239a und 239b,
- h) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
- i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,
- j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
- l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist,
- m) Computerbetrug in den Fällen des § 263a Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 5,
- n) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,

2. aus dem Asylgesetz:

- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
- b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,

- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
- b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
- 4. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:
 - a) Straftaten nach § 17 Absatz 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 oder 7,
 - b) Straftaten nach § 18 Absatz 7 und 8, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 10,

- 5. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
 - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,
- 6. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
 - a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
- 7. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:

Straftaten nach § 19 Absatz 3,

8. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz:

Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1,

- 9. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
 - a) Völkermord nach § 6,
 - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
 - d) Verbrechen der Aggression nach § 13,
- 10. aus dem Waffengesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

Fassung vom 18. März 2021 bis zum 30. Juni 2021:

§ 100b Absatz 2 StPO

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
- b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
- c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
- d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
- e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 2,
- f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
- g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Absatz 1, 2, der §§ 239a, 239b und Menschenhandel nach § 232 Absatz 3, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz,
- h) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
- i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,
- j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
- besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist,
- m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,

2. aus dem Asylgesetz:

- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
- b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,

- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
- b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
- 4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
 - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,

- 5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
 - a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
- 6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
 - a) Völkermord nach § 6,
 - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
 - d) Verbrechen der Aggression nach § 13,
- 7. aus dem Waffengesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

Fassung vom 1. Januar 2021 bis zum 17. März 2021:

§ 100b Absatz 2 StPO

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
- b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
- c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
- d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
- e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 2,
- f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
- g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Absatz 1, 2, der §§ 239a, 239b und Menschenhandel nach § 232 Absatz 3, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz,
- h) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
- i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,
- j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
- l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen; beruht die Strafbarkeit darauf, dass die Straflosigkeit nach § 261 Absatz 9 Satz 2 gemäß § 261 Absatz 9 Satz 3 ausgeschlossen ist, jedoch nur dann, wenn der Gegenstand aus einer der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten herrührt,
- m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,

2. aus dem Asylgesetz:

- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
- b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,

- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
- b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
- 4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
 - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,

- 5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
 - a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
- 6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
 - a) Völkermord nach § 6,
 - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
 - d) Verbrechen der Aggression nach § 13,
- 7. aus dem Waffengesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

Stand: August 2022

Akustische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2021

l. Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG

Land	Anzahl der Ver-		OK.	Objekt	Art überwachte Objekte	t ichte kte	Inhaber überwachte Objekte	ber achte kte	Anzahl überwachte Personen je Verfahren	Anzahl überwachte Personen e Verfahren	Daur Überwach	Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen		Anzahlgem. § 100d Abs.4	Anzahigem. Anzahigem. § 100d Abs.4 § 100e Abs.5		Benachrichtigungen	Relev	Relevanz für	Negative ha	Negativergebnisse hatten	Kosten EUR	R R
_		§ 100b Abs. 2 Nr./lit		*	Privat- wohnung \	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Verlängerung	Abhördauer (in Tagen)	Unterbre- chungen	Abbrüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlass- verfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Übers etz ung	sonstige
ВҮ	1	Nr. 5 b)	Б	-	-	0	1	0	-	0	14	0	4	0	0	0	0	nein	nein	0	keine tatrelevanten Gespräche	5.500 Euro	10.000 Euro
Ħ	1	Nr. 1 g)	nein	-	-	0	1	-	-	ca. 3	21	0	21	14	0	ca. 4	Verfahren noch nicht abgeschlossen	вĺ	nein	0	0	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar
нн •	1	Nr. 1 f) aF Nr. 1 g) nF	nein	-	-	0	1	-	-	1	10	0	6	0	1	0	0	вį	nein	0	0	0	Keine gesonderten Kosten
Z	1	Nr. 1 f)	nein	1	-	0	1	0	2	0	30	0	1	1	1	1	Flucht	вĺ	nein	0	0	500 Euro	0
WN	1	Nr. 1 f)	nein	-	-	0	1	0	8	0	4	0	4	0	0	0	0	вį	nein	0	0	12.000 Euro	0
NW	1	Nr. 1 g), j)	nein	-	-	0	-	0	-	6	30	30	11	0	0	ဇ	Vorrangig waren (Europäische) Hafbefehle und zwei Anklageschriften abzufassen sowie das Auslieferungsverfahren zubetreiben.	nein	nein	0	0	0	0
WN	+	Nr. 19)	nein	α	N	0	8	0	α	0	۲	0	us	0	Ν	Ν	Es wurde zunächst von einer Standung gem. § 101 Abs. 4 S. 3 SIPO abgesehen i Inwaschen sind die Betroffenen zum einen durch die Arteneinsicht der Verladiger im Ermflungsverähren und zun andeen durch die Eröterung im Rahmen der Hehauptverbandlung vollumlanglich eine Hehauptverbandlung vollumlanglich eine Bernachnichtigung der Angelsagen, die Bernachnichtigung der Angelsagen, die Bernachnichtigung der Angelsagen, die Bernachnichtigung der Angelsagen, die Bernachnichtigung bedürfte seiner i Ledigte wederhollenden - sechnifischen Berachrichtigung bedürfte sich schriftlichen Berachrichtigung bedürfte sich Rechtsschreiber der Maßkamme weiter die Maßkamme Gegenstand der Hauptverhandlung war, sich er Rechtsschenheil sich er Rechtsschenheilt sich er Rechtschenheilt sich er Rechtsschenheilt sich er Rechtsschenheilt sich er Rechts	<u>a</u>	nein	О	o	0	0
RP	1	Nr. 1 g)	nein	1	-	0	1	0	2	11	31	0	12	6	0	13	Verfahren noch nicht abgeschlossen	ėį	nein	0	0	0	150 Euro
1S	1	Nr. 10), Nr. 5b),	ja	-	0	-	1	0	4	2	25	27	52	0	0	9	Verfahren noch nicht abgeschlossen	ïg	nein	0	0	keine Kosten	0

	9.	cht	
Kosten EUR	sonstige	noch nicht berechnet	
Ş m	Übersetzung	0	
Negati vergebnisse hatten	folgende Gründe	Entdeckung (vergessene polizeiliche Unterlagen)	
Negative ha	techn. Gründe	0	
nz für	andere n Verfahren	nein	
Relevanz für	Anlass- verfahren	nein	
Benachrichtigungen	Gründe	Verfahren noch nicht abgeschlossen	
	Anzahl nicht erfolgte	-	
Anzahlgem. § 100e Abs. 5	Abbrüche	0	
Anzahigem. Anzahigem. § 100d Abs.4 § 100e Abs.5	Unterbre- chungen	0	
	Abhördauer (in Tagen)	-	ıaben,
Dauer der einzeinen Überwachung in Kalendertagen	Verlängerung	0	verschoben
Dau Überwach	Anord- nung	31	"HH : Anmerkung - Da sich die Buchstaben unter§ 100b Absatz 2 Nummer 1 StPO mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 nach hinten verschoben haben,
Anzahl überwachte Personen je Verfahren	Nicht- besch.	0	Oktober:
diber Per je Ve	Dritter Besch.	-	g vom 1
Inhaber überwachte Objekte	Dritter	0	t Wirkur
über	Besch.	-	StPO mi
Art überwachte Objekte	Sonstige Wohnung	0	ummer 1
A überw Obje	Privat- wohnung	-	Absatz 2 Nu
Objekt		-	ter § 100b
OK- Be-	ñ.	ja	taben ur
Aniasstat(en) Anzahl gem. § 100c OK- Land der Ver Abs. Nr. II Be- t	§ 100b Abs. 2 2 249	Nr. 4b)	sich die Buchs
Anzahl der Ver-	5	-	rkung - Da
Land		ST	* HH : Anme

Stand: August 2022

Akustische und optische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2021

II. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß Artikel 13 Absatz 4 GG

Kosten EUR	sonstige	
Kos El	Über- setzung	
Negativergebnisse hatten	folgende Gründe	
Nega	techn. Gründe	
Relevanz für	andere Verfahren	
	Anlass- verfahren	
Benachrichtigungen	Gründe	
Benach	Anzahl nicht erfolgte	
Anzahl	Ab- brüche	
Anz	Abhör- Unterbre- Ab- dauer chungen brüche	
zelnen ng in gen	Abhör- dauer	
Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen	Ver- länge- rung	
Daue Übe Ka	Anord- nung	
Anzahl überwachte Personen je Verfahren	Nicht- Störer	
į	Störer	
Inhaber überwachte Objekte	Dritter	
	Störer	
Art überwachte Objekte	Privat- Sonstige vohnung Wohnung	
	_	
Ob-		
OK- Be-		
Anlass		
Anzahl der		
Behörde		

Stand: August 2022

Akustische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2021

III. Maßnahmen zur Eigensicherung gemäß Artikel 13 Absatz 5GG

Kosten EUR	sonstige	
Kos	Über- setzung	
Negativergebnisse hatten	folgende Gründe	
Negati	techn. Gründe	
Relevanz für	andere Verfahren	
Relev	Anlass- verfahren	
Benachrichtigungen	Gründe	
Bena	Anzahl nicht erfolgte	
Anzahl	Ab- brüche	
Anz	Nicht- Anord- Ver- Abhör- Unterbre- Ab- Ab- Independence Ab- Independence Independe	
er an ng in agen	Abhör- dauer	
Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen	Ver- länge- rung	
Übe	Anord- nung	
Anzahl überwachte Personen Ü je Verfahren	Nicht- besch.	
An über Pers je Ver	Besch.	
Inhaber überwachte Objekte	Dritter	
Inh über	Besch.	
Art überwachte Objekte	Privat- Sonstige Besch. Dritter Besch.	
OK- Be- zug		
Anlass- tat(en) gem. § 100b Abs. 2	Nr./lit	
Anzahl tat(en) OK- Behörde der § 100b zug Verfahren Abs. 2		
Behörde		

Berichtet wird hier über Maßnahmen aus im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren.

